

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlag  
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 251.

Sonnabend, 27. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Preis 10 Pf.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Derzeitige Preis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postamtstellen vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Ellen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Festes Kartell. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verschällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Abrechnung oder Rückzahlung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sauer & Pinterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Butter betr.

In der Woche vom 28. Oktober bis 2. November 1917 darf auf den für diese Zeit gültigen Abschnitt der Speisefettkarte nur 1/2 Zentner Butter abgegeben werden. Die Milchviehhalter dürfen in dieser Woche nur die Hälfte der ihnen zuzurechnenden Menge, nämlich nur 62 1/2 gr Butter für den Kopf verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen abzuliefern. Zuwiderhandlungen werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.  
Großenhain, am 26. Oktober 1917.  
84 a IV. Der Kommunalverband.

## Brot- und Mehlversorgung.

Mit Rücksicht darauf, daß zur Streckung des Brotes vom 1. November 1917 ab Kartoffeln bez. Kartoffelstarkprodukt zu verwenden sind, werden nach Befehl des Ernährungsrates und Bezirksausschusses für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa unter Aufhebung der Vorschriften in Abschnitt E der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. August 1917 — Nr. 1788 • FIIA — folgende Vorschriften erlassen.

1) Als Schwarzbrot (Einheitsbrot) wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf je 100 Gewichtsteile

70 Gewichtsteile	Roggenmehl,
20	Weizenmehl und
10	Kartoffelmehlmehl

enthalten muß. 2) Das Schwarzbrot darf nur in Stücken zu 3, 4 und 6 Pfund gebacken werden. Dieses Gewicht muß 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Ofen im Durchschnitt vorhanden sein.

3) Als Weizenbrot wird zugelassen Gebäck, das auf je 100 Gewichtsteile

90 Gewichtsteile	Weizenmehl und
10	Kartoffelmehlmehl

enthalten. Die Verteilung von Weizenkleingebäck ist nicht gestattet. Es dürfen wie bisher nur Bräunlinge zu 350 gr hergestellt werden. Zwieback darf wie bisher aus reinem Weizenmehl, also ohne Streckung mit Kartoffelmehlmehl, hergestellt werden.

4) Schwarz- und Weizenbrot darf erst 24 Stunden nach dem Ausbacken verkauft werden. 5) In den bisherigen Preisen für Einheits- und Weizenbrot treten keine Änderungen ein. Das Kartoffelmehlmehl wird den Bäckereien von dem Kommunalverband zu einem Preise geliefert werden, der es ihnen ermöglicht, bei Verwendung dieses sich teureren Mehls mit den bisherigen Preisen auszukommen.

Die Verteilung des Kartoffelmehlmehls erfolgt auf Antrag durch die Mehlverteilungsstelle des Kommunalverbandes. 6) Zur Bereitung von 1 kg Einheitsbrot (Schwarzbrot) dürfen höchstens 665 gr Mehl und zwar 515 gr Roggenmehl und 150 gr Weizenmehl und zu 1 kg Weizenbrot (Weizenbrot) höchstens 665 gr Weizenmehl verwendet werden. Dieses Umlegungsverhältnis ist unter allen Umständen einzuhalten. Etwaigen Leberverbrauchs mühte seitens des Kommunalverbandes unerschäftlich mit Schließung der betr. Betriebe entgegengetreten werden.

7) Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk, oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Großenhain, am 25. Oktober 1917.  
226 b I. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 542 des Handelsregisters ist eingetragen worden die Firma Wettiner Hof, Heinrich Weber in Riesa und als Inhaber der Hotelbesitzer Gottlob Heinrich Weber in Riesa. Angewandter Geschäftszweig: Hotel- und Schankwirtschaft.  
Riesa, den 25. Oktober 1917.  
Königliches Amtsgericht.

## Landeskartoffelarten und Kartoffelbezugschein betr.

Wie maßgebend gewesen ist, besteht die irrthümliche Ansicht, daß die Kartoffelerzeuger jetzt nicht mehr berechtigt seien, auf Landeskartoffelarten Kartoffeln zu liefern. Diese Ansicht ist nicht richtig. Die Kartoffelerzeuger sind auch weiterhin berechtigt, die Abchnitte AA\* und BB\* der Landeskartoffelarten zu liefern. Die Kartoffelerzeuger werden hierbei gleichzeitig aufgefordert, die bis zum 10. November 1917 lieferten Zentner-Abchnitte A\* und B\* spätestens bis 11. November 1917 vormittags 10 Uhr im Rathhaus, Zimmer Nr. 4, abzugeben.

Kartoffelbauer, die auf Bezugschein Kartoffeln abgegeben haben, haben diese Bezugscheine am 1. eines jeden Monats an uns abzuliefern. Eine große Anzahl derjenigen Personen, die die Landeskartoffelarten an uns und mit dem Antrage auf Versorgung der Kartoffeln zurückgegeben haben, haben diese Karten trotz unserer Aufforderung vom 20. Oktober 1917 — Riesfaer Tageblatt Nr. 245 — noch nicht wieder abgeholt. Wir wiederholen diese Aufforderung mit dem Ersuchen, die Karten sofort hier wieder abzuholen und sich bei einem hiesigen Händler, denen zur Zeit genügend Kartoffeln zur Verfügung stehen, einzudecken.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Oktober 1917. St.

## Verpflichtung für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Briketts.

Auf Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung hat in der Zeit vom 1. — 5. November durch die gewerblichen Großverbraucher eine erneute Einreichung von Kohlenmeldeformen zu erfolgen. Meldeformen (Forme zu 4 Einzelkarten 15 Bsp., Einzelkarten 3 Bsp.) sind im Rathhaus, Ortstoblenkelle, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen. Für die Novembermeldung sind Vordrucke mit blauem Druck vorgeschrieben. Alle Meldeformen dürfen nicht verwendet werden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Oktober 1917. Stm.

Gemäß der Bestimmung in § 24 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 11. Oktober 1917 — Riesfaer Tageblatt Nr. 241 vom 18. Oktober 1917 — bezeichnen wir hiermit die Firma Herrn Grubbe hier als diejenige Stelle, die beauftragt ist, Kartoffeln von solchen Verleihen, die gegen Rückgabe von Kartoffeln weitere Bekundungskarten entnehmen wollen, anzunehmen.

Der Bedarf an Bekundungskarten hat, kann solche im Rathhaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 17, entnehmen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Oktober 1917. St.

Montag, den 29. Oktober 1917, vormittags 8—12 Uhr, erfolgt in den bekannten Ausgabestellen gelegentlich der Brotkartenausgabe auch die Ausgabe der neuen Bekundungskarten.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 27. Oktober 1917. Stm.

Die Schankwirtschaft im Rädtischen Schlachthof in Riesa ist vom 1. April 1918 an anderweitig zu verpachten. Nachts 1300 M. jährlich. Auf die Dauer des Krieges kann Ermäßigung des Nachtszinses eintreten. Pachtbedingungen können im Rathhaus, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden oder werden gegen Erstattung der Schreibgebühren angefordert. Angebote werden bis 15. November 1917 erbeten. Zurückweisung aller Angebote bleibt vorbehalten.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Oktober 1917. St.

## Einladung an die Glieder der Kirchengemeinde Riesa mit Poppitz und Mergendorf.

Einen Gedanktag von eigenartiger Bedeutung begeht mit der gesamten evangelisch-lutherischen Christenheit auch unsere Kirchengemeinde am 31. Oktober dieses Jahres: den Tag des Lebensanfangs unseres Luther, den Tag des Anfangs der Reformation, den Tag, der einer neuen Zeit die Bahn gebrochen hat. Der unterzeichnete Kirchenvorstand ladet die Glieder der Kirchengemeinde, hoch und niedrig, alt und jung, Mann und Frau, herzlich zu zahlreicher Teilnahme an dieser Festfeier ein, die in einem Festgottesdienste (vorm. 9 Uhr) mit anschließender Abendmahlfeier und einer musikalischen Aufführung (nachm. 5 Uhr) in der Trinitatiskirche besessen soll. Er bittet zugleich die Vereine und Korporationen, Fahnendeputationen zu dem Festgottesdienste entsenden zu wollen. Der Herr der Kirche lege seinen reichen Segen auf diesen Tag und stärke durch den Luthergeist unser Volk zu treuem Ausharren und Durchhalten in dem schweren Kampfe wider seine mächtigen Feinde und lasse es durch diesen Geist eine innere Erneuerung und Erhebung erleben, die bleibende Frucht trägt.  
Der Kirchenvorstand, Friedrich.

## Realschule Riesa.

Die Reformationstagesfeier findet Dienstag, am 30. Okt. 1917, früh 9 Uhr im Rath. Im Namen der Lehrerschaft ladet ergebenst dazu ein  
Studienrat Prof. Dr. Göhl.

## Knabenschule zu Riesa.

Zur Jubelfeier der Reformation sollen  
Dienstag, d. 30. Okt. vorm. 9 Uhr,  
in der Turnhalle Deklamation, Gesänge und Szenen aus Naglers Lutherfestspiel aufgeführt werden. Die Behörden der Stadt, sowie die Eltern nebst erwachsenen Angehörigen und alle Freunde der Schule werden hierzu höflich eingeladen. Freiwillige Spenden sollen dem Jugenddank ausliehen.  
Im Namen der Lehrerschaft,  
Göhlmann, OöL.

## Handelschule Riesa.

Zur Reformationstagesfeier Dienstag, 30. Oktober 1917 vorm. 1/8 Uhr, ladet ergebenst ein  
Riesa, den 27. Okt. 1917.  
Die Lehrerschaft der Handelschule,  
Direktor Dehne.

## Bekanntmachung, die Einkommen- und Ergänzungsteuererklärung betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung der Einkommen- und Ergänzungsteuer werden zurzeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens ausgesendet. Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugehendet worden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen oder ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

zum 15. November 1917 bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen. Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt. Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, insoweit alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerks- und Hüttenbetriebe, sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögensverwesers ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen) aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben und in Ansehung der Ergänzungsteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.  
Gröba, am 25. Oktober 1917. Der Gemeindevorstand.

## Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

3 1/2 Prozent. Tägliche Verzinsung.  
Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.  
Einlagebücher gebührenfrei.  
Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.  
Gemeinde-Giro-Verkehr.  
Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschlands.  
Verzinsung der Einlagen mit 4 %.

Einlagen werden in unbeschränkter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in kürzester Frist zurück erhoben werden.  
Rückbehaltene Kapitalanlage.  
Strengste Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse.  
Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

## Stadt-Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3,5%. Gehaltszahlung statutarisch verbürgt.

Anzeigen für das „Riesfaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätesten vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.  
Die Geschäftsstelle.